



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Merkblatt zum Alters- und Hinterbliebenengeld

1. Allgemeines

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz (DRG) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine neue Leistungsart in das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) aufgenommen; das Altersgeld.

2. Anspruch

Ein Anspruch auf Altersgeld und Hinterbliebenengeld besteht nur, wenn die Beamtin/der Beamte nach dem 31.12.2010 auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist. Beamtenverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt beendet wurden, werden nachversichert.

Für am 01.01.2011 vorhandene Beamte sieht das LBeamTVGBW weiterhin die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vor. Sie können jedoch vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses gegenüber ihrem Dienstherrn eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen werden. Die Erklärung ist unwiderruflich. Soweit die vorhandenen Beamten rechtzeitig von dieser Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch machen, tritt das Altersgeld an die Stelle der Nachversicherung. Die Erklärung ist gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abzugeben.

Beamtinnen/Beamte, die nach dem 01.01.2011 in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich des LBeamTVGBW berufen wurden, haben bei Entlassung auf Antrag kraft Gesetzes Anspruch auf Altersgeld, sofern keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) vorliegen. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht ist unwiderrufbar. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld. Der Verzicht ist innerhalb von einem Monat nach Entlassung gegenüber der Zahlstelle zu erklären. Diese Wahlmöglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass es für den ehemaligen Beamten in besonders gelagerten Einzelfällen günstiger sein kann, wenn er die Nachversicherung wählt. Beispielsweise wenn erst durch die Nachversicherung die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird und dort bereits erhebliche Beitragsleistungen erbracht wurden, die alleine keinen Rentenanspruch auslösen.

Für Beamtinnen/Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten diese Ausführungen entsprechend.

3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Altersgeld entsteht nur, wenn der ehemalige Beamte eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurück gelegt hat. Scheidet der Beamte vor Ablauf von fünf Jahren aus, wird er nachversichert.

Ein Anspruch auf Altersgeld setzt ferner voraus, dass die ursprüngliche Anwartschaft auf Versorgung des ehemaligen Beamten aufgrund seiner Entlassung auf Antrag endgültig entfallen ist. Daher besteht kein Anspruch auf Altersgeld, solange Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind.

Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

1. die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,

2. eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus der Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist.

4. Berechnung

Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge berechnet. Der Berechnungsmodus ist an die Berechnung der Versorgung angelehnt. Unterschiede gibt es vor allem bei den berücksichtigungsfähigen Zeiten.

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten (§ 21 LBeamtVGBW) sowie Zeiten des Wehr- bzw. Zivildienstes (§ 22 LBeamtVGBW).

Vordienst- und Ausbildungszeiten sind keine altersgeldfähigen Dienstzeiten.

Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften in anderen Alterssicherungssystemen oder auf Altersgeld erworben wurden oder werden, können bei der Berechnung des Altersgeldes ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil altersgeldfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Der individuelle Altersgeldsatz wird ermittelt, indem die altersgeldfähigen Dienstzeiten des ehemaligen Beamten mit dem Faktor 1,79375 vervielfältigt werden.

Die Formel lautet:

$$\text{altersgeldfähige Dienstzeiten (Jahre)} \times 1,79375 = \text{Altersgeldsatz (\%)}$$

Die altersgeldfähigen Dienstbezüge werden weitestgehend entsprechend den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Versorgung ermittelt.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind das zuletzt bezogene Grundgehalt sowie sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Ist die Entlassung auf Antrag des ehemaligen Beamten aus einem Amt erfolgt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor der Entlassung nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes altersgeldfähig.

Bei Freistellungen sind die vollen Dienstbezüge maßgebend.

Unberücksichtigt bleiben beim Altersgeld im Gegensatz zur Versorgung der ehe- und kinderbezogene Anteil des Familienzuschlages.

Die altersgeldfähigen Dienstbezüge werden entsprechend der Versorgung mit dem Faktor 0,984 vervielfältigt.

Ermittelt wird das Altersgeld, indem die altersgeldfähigen Dienstbezüge mit dem jeweiligen, individuellen Altersgeldsatz vervielfältigt werden.

Die Formel lautet:

$$\text{altersgeldfähige Dienstbezüge (€)} \times \text{Altersgeldsatz (\%)} = \text{Altersgeld (€)}$$

Ein Anspruch auf eine Mindestleistung entsprechend der Mindestversorgung besteht nicht.

5. Anrechnungsvorschriften

Auf das Altersgeld und das Hinterbliebenengeld werden eine Mindestversorgung oder vergleichbare Ansprüche auf Alterssicherung, die aus einem Beamtenverhältnis resultieren, angerechnet, wenn diese von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gewährt werden. Altersgeld und Mindestruhegehalt dürfen zusammen den Betrag nicht überschreiten, der sich aus dem fiktiven Ruhegehalt der Zeiten, aus denen Altersgeld und Mindestversorgung resultieren, errechnet. Das Altersgeld ruht in Höhe des übersteigenden Betrags. Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Altersgeldes zu Grunde liegt.

6. Entstehung, Festsetzung und Anpassung des Anspruchs

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis im Geltungsbereich des LBeamtVGBW durch Entlassung auf Antrag des Beamten endet, soweit kein Aufschubgrund gegeben ist. Besteht ein Aufschubgrund, entsteht der Anspruch mit dem Wegfall des Aufschubgrundes.

Das Altersgeld wird von uns innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruchs von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen. Soweit für berücksichtigte Zeiten nach der Festsetzung Ansprüche in einem anderen Alterssicherungssystem erworben werden, wird das Altersgeld ohne diese Zeiten neu festgesetzt.

Das Altersgeld wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an entsprechend der Versorgung angepasst.

Das Altersgeld ruht regelmäßig bis zum Ablauf des Monats, in dem der ehemalige Beamte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat.

7. Erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis

Wird ein auf Antrag entlassener Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, wird die Zeit aus der ein Anspruch auf Altersgeld erdient wurde nach § 92 Abs. 1 LBeamtVGBW bei der Versorgung berücksichtigt. Im Gegenzug ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes. Wird er erneut auf Antrag entlassen, erhält er neben dem bisherigen Anspruch auf Altersgeld einen weiteren eigenständigen Anspruch auf Altersgeld. Der Wehr- bzw. Zivildienst wird dabei nur einmal berücksichtigt.

8. Leistungsbeginn

Die Zahlung des Altersgeldes beginnt regelmäßig mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist mit Vollendung des 63. Lebensjahres oder auch bei Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung möglich. Das Altersgeld vermindert sich dann um einen Abschlag, der sich auf 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme beläuft. Die Minderung darf in Fällen einer Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung 10,8 Prozent, im übrigen 14,4 Prozent nicht übersteigen.

Das Altersgeld wird nur auf Antrag, der an uns zu richten ist, gewährt. Das Altersgeld ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs zu beantragen. Bei späterer Antragstellung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gewährt.

9. Auskunft über die Höhe des Altersgeldes

Wir erstellen auf Wunsch im Vorfeld einer Entlassung auf Antrag eine Auskunft zur Höhe des Altersgeldes. Auskünfte über die Höhe aufgrund einer Nachversicherung erworbener Rentenansprüche erteilen wir nicht. Hierzu müssen Sie sich gegebenenfalls an eine Rentenberatungsstelle wenden.

Ab dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs auf Altersgeld wird in regelmäßigen Abständen beginnend ab dem 01.01.2016 eine Auskunft über die Höhe des Altersgeldes erteilt.

10. Anspruch auf Hinterbliebenengeld

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten erhalten Hinterbliebenengeld, wenn der ehemalige Beamte die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersgeld erfüllt hat. Das Hinterbliebenengeld umfasst

- Bezüge für den Sterbemonat,
- Witwengeld,
- Witwenabfindung,
- Waisengeld.

Das Hinterbliebenengeld wird aus dem Altersgeld berechnet, das dem verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht. Das Hinterbliebenengeld beträgt regelmäßig für Witwen 55 Prozent, für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes. Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht.

11. Abfindung

Der Anspruch auf Altersgeld kann nicht abgefunden werden. Das Hinterbliebenengeld für Witwen oder Witwer wird bei der Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden.

12. Beihilfeanspruch

Alters- und Hinterbliebenengeldempfänger haben keinen Anspruch auf Beihilfe.

13. Versorgungsausgleich

Wurde auf Grund einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist gegebenenfalls das Altersgeld bzw. das Hinterbliebenengeld um den bis zum Zahlungsbeginn fortgeschriebenen Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über das Alters- und Hinterbliebenengeld gemäß dem Dritten Teil des LBeamtVGBW und dient der allgemeinen Information. Es geht bewusst nicht auf jedes Detail ein. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Für individuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich (z.B. über das Kundenportal) zur Verfügung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg